

diesen Ritus. In unserer Erzdiöcese ist wenigstens, soweit unsere Erfahrungen reichen, die Einführung des „römischen Segens“ nirgends auf nennenswerte Schwierigkeiten gestoßen. Wie sollen es nun die Priester solcher Diözesen, wo noch die alte Weise der Aussezung und Segensertheilung in Uebung ist, in Zukunft halten? Sollen sie ohne weiteres und auf eigene Faust hin den römischen Ritus einführen? Dazu möchten wir keineswegs ratheen, obgleich manche Liturgiker der Ansicht sind, daß jeder Priester auch ohne Erlaubnis seines Ordinarius sich an das römische Rituale halten, also auch den Segen nach römischem Ritus ohne weiteres ertheilen dürfe. Vielmehr geht unsere Meinung dahin, daß jeder Priester sich an die Vorschriften seines Diöcesan-Rituales und an die Diöcesangebräuche zu halten habe, so lange sein Bischof nicht anders bestimmt oder die Befolgung des römischen Ritus wenigstens freistellt. Dagegen können wir nicht umhin, dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, es möge in dieser wichtigen Sache recht bald in allen Diözesen die so wünschenswerte Einheit und Uniformität durch Anschluß an die Uebung und Vorschrift der römischen Mutterkirche hergestellt werden.

Hausen am Andelsbach.

Pfarrer Sauter.

**XIV. (Die Reconciliatio Ecclesiae subjectiv geboten, obwohl objectiv nicht nothwendig.)** Hochw. Meinrad Anton Kälin, seit 1858 Weltpriester und seit 1859 Professor am Collegium Maria-Hilf in Schwyz, wurde während seines Ferienaufenthaltes in Einsiedeln, als er am 24. August 1893 um 6 Uhr morgens am Altare des hl. Kreuzes celebrierte, während des Agnus Dei zur Zielscheibe eines Revolverschusses ausersehen, aus der kurzen Distanz von einem Meter Entfernung. Er selbst blieb zwar nach eigenem und bezirksärztlichem Berichte obwohl getroffen, doch wunderbarerweise unversehrt, aber nach ein paar Secunden hat sich der Attentäter selbst mit einem zweiten Schusse das Leben genommen. (NB. Ausführlich ist der ganze Hergang erwähnt in: Wallfahrtsgeschichte unserer lieben Frau von Einsiedeln von P. Odilo Ringholz O. S. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. S. 218—226.) Der Attentäter war Peter Schäuble aus Baden, der aber erst einige Zeit nach der That als irrsinnig erkannt ward, infolge einer mit Bleistift geschriebenen Notiz, die der Thäter bei sich trug, und infolge mehrerer Briefe. Die Frage ist nun: Musste die Celebration der hl. Messen eingestellt und die Kirche als polluiert und einer Reconciliation bedürftig betrachtet werden oder nicht?

Bon den verschiedenen eine Pollutio ecclesiae verursachenden Fällen kommen hiebei nur in Betracht zu ziehen 1. Sanguinis humani effusio, und 2. Homicidium. Marc. II. 1629. Requiritur: copiosa effusio, non aliquarum gutterum, sed notabilis sanguinis, et sufficit vulneratio in ecclesia facta, etsi forte sanguis extra ecclesiam effunditur. Beim erwähnten Priester enthielt nun das

Hemd, wie das Unterleibchen nur einen größern und einen kleineren Blutsflecken, aber nicht mehr, also ist aus diesem Grunde noch keine pollutio Ecclesiae eingetreten. Der sonst unvermeidliche Effect ist hier wunderbarerweise nicht eingetreten. 2. Beziiglich des homicidium-suicidium debet actio esse letalis graviter peccaminosa, et complementum suum habuisse in Ecclesia (Lehmkuhl II, Nr. 222). Da man jedoch Irre und Wahnsinnige nicht frei herumgehen lassen darf, in der Regel auch nicht frei und unbewacht lässt, ist mit Grunde der Attentäter als zurechnungsfähig, und der von ihm gesetzte Act als schwer sündhaft zu halten, bis das Gegentheil erwiesen ist. Also ist mit Recht die Celebratio Missarum eingestellt und die Kirche reconciliert worden, obwohl objectiv betrachtet es nicht nothwendig gewesen wäre, wenn man sogleich und nicht erst später den Wahnsinn des Attentäters sicher erkannt hätte; aber so wäre es gefehlt gewesen, ohne reconciliatio weiter zu celebrieren.

Einfiedeln.

P. Josef M. Thuille, O. S. B.

**XV. (Über das Radfahren der Frauen.)** Unter den Pastoralfällen und -Fragen des III. Heftes dieser Quartalschrift (50. Jahrgang, 1897) findet sich auch ein Artikel (XIV.) über „das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral“, der eigentlich die Frage, ob das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral erlaubt oder unerlaubt ist, unentschieden lässt, weil der Verfasser, wie er selbst eingestehst, „noch nie gesehen hat, wie dieses Radfahren vor sich geht“. Einige Bemerkungen zu diesem Artikel erlaubt sich nun ein Priester, der wiederholt Gelegenheit hatte, zu sehen, wie das Radfahren der Frauen vor sich geht. Vor allem ist es gänzlich verfehlt, das Radfahren mit dem Tanzen irgendwie in Verbindung zu bringen oder in eine Parallele zu stellen, da zwischen beiden ganz und gar keine Ahnlichkeit oder irgend ein Vergleichungsmoment vor kommt; denn dass radfahrende Frauen oder Mädchen mit Männern verkehren und zusammentreffen, ist durchaus nicht nothwendig, während dies beim Tanze die „conditio sine qua non“ ist; die Möglichkeit aber des Zusammentreffens und Verkehres mit Personen des anderen Geschlechtes ist ebensogroß beim Spazierengehen als beim Radfahren; gewiss sind aber die Gefahren bei der erstenen Gelegenheit viel größere als bei letzterer. Am besten könnte man das Radfahren mit dem Reiten vergleichen, wie man ja auch viel richtiger von einem Radreiten als Radfahren spricht. Nun dürfte aber selbst der strengste Moralist wohl kaum etwas gegen das Reiten der Frauen vom Standpunkte der Moral aus anführen können, da ja in manchen Ländern die Frauen allgemein reiten. Der einzige Unterschied zwischen dem Reiten und dem Radfahren der Frauen besteht in der Art und Weise des Sitzens auf dem Sattel; denn während beim Reiten die Frauen eine andere Sitzweise als die Männer einnehmen, sitzen beim Radfahren Frauen wie Männer in gleicher Weise. An dieser Sitzweise